



Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mügeln
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S.146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 69 Abs. 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Mügeln am 22.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

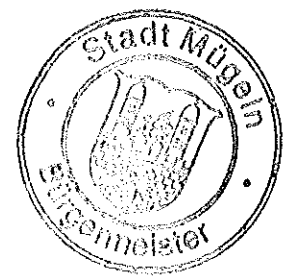
- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - a. die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - b. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und für die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mügeln im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Mügeln. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3
Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr sind gemäß § 69 Abs. 1 SächsBRKG unentgeltlich, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.
- (2) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt.
- (3) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und für die Durchführung von anderen Leistungen wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.



§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge einschließlich Geräte.
- (3) Ein Einsatz für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Bei der Festsetzung der Kostenerstattungssätze werden für Personen und Fahrzeuge die Sätze je angefangene 30 Minuten berechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind diese zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Das gilt auch für verbrauchte Materialien, diese werden zu den jeweiligen Selbstkosten und einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent berechnet. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen der Feuerwehr, soweit sie nicht durch normalen Verschleiß oder Fehlverhalten der Feuerwehrangehörigen verursacht wurden. Rechnungen oder Kostenbescheide angeforderter Feuerwehren stellen ebenfalls besondere Kosten dar.
- (6) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner (§ 69 Abs. 4 SächsBRKG).



§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mügeln (Feuerwehrgebührensatzung) außer Kraft.

Mügeln, den 23.03.2016


Johannes Ecke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mügeln vom 22.03.2016

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte

Einsatzkraft 16,10 €/Stunde

II. Kostenersatz für Fahrzeuge

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Mannschaftstransportwagen | 9,55 €/Stunde |
| 2. Vorausrüstwagen | 13,75 €/Stunde |
| 3. Löschgruppenfahrzeug | 21,35 €/Stunde |
| 4. Tragkraftspritzenfahrzeug | 10,40 €/Stunde |
| 5. Tanklöschfahrzeug | 18,45 €/Stunde |
| 6. Gerätewagen-Gefahrgut | 27,00 €/Stunde |

III. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Leistungsart: Brandsicherheitswachen

Für die Tätigkeiten bei Brandsicherheitswachen werden folgende Kosten angesetzt:

- a) Kostenersatz Einsatzkraft: 8,00 €/Stunde
- b) Kostenersatz Fahrzeuge: 50% der Stundensätze gemäß Ziffer II

Leistungsart: Brandverhütungsschauen

Personal- und Sachkosten, die bei der Durchführung von Brandverhütungsschauen entstehen, können auf der Grundlage von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO vom Eigentümer oder vom Besitzer von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Waldflächen *in tatsächlich angefallener Höhe* erhoben werden, wenn von diesen Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen und Waldflächen nach § 22 Abs. 1 SächsBRKG eine Gefährdung ausgeht.